

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 R. monatlich. Einzeln 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 2 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 R., unter Eingangs 5 R. — Ermäßigung auf Geschäftsangelegen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragliche Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufsstelle von Holzpfändern auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den Schriftstellereigenen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 11. Mai

1921

Das Ortschaftsverbot in Sachsen.

(N.) Das Polizeiamt Leipzig hatte im November d. J. gemäß einer Verordnung des Ministeriums eine geplante Versammlung der Organisation Eiserich, zu der vertraulich eingeladen worden war, verboten. Der Leiter der Organisation und ihr damaliger Vorsitzender für Sachsen hatten gegen dieses Verbot bei der Reichshauptmannschaft Leipzig Einspruch eingelegt. Die Reichshauptmannschaft Leipzig hatte den Refus verworfen, weil das Polizeiamt Leipzig tatsächlich nur einer Anweisung des Ministeriums des Innern, als der obersten Polizeibehörde des Landes, nachgegeben sei. Hiergegen haben die beiden genannten Leiter der Organisation Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben, weil die Reichshauptmannschaft Leipzig ihrer Entscheidung nicht geprüft habe, ob die in Betracht kommende Verordnung des Ministeriums des Innern rechtmäßig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage für begründet erachtet. Eine Veranlassung, die Frage der Rechtmäßigkeit der Ministerialverordnung zu entscheiden, lag dabei für das Oberverwaltungsgericht nicht vor, da die Reichshauptmannschaft die in Betracht kommenden Verordnungen zunächst noch selbst zu prüfen hatte. Die Sache wurde daher an die Reichshauptmannschaft zur Entscheidung einer neuen Entscheidung zurückverwiesen. Diese hat aus den ihr vorliegenden Unterlagen keinen Anhalt dafür entnehmen können, daß die Organisation Eiserich in Leipzig der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Mai 1920 zuwidergehandelt habe, auf deren Grundlage das Ministerium des Innern sein Verbot seinerzeit erlassen hatte. Die Reichshauptmannschaft erachtet deshalb den Refus der Leitung der Organisation Eiserich für begründet und entscheidet, daß die verbundene Veranlassung nach dem bestehenden Reichs- und Landesrecht hätte stattfinden dürfen.

Zwischen hatte der Reichspräsident unter dem 29. März 1921 eine Verordnung erlassen, deren § 22 die oben erwähnte Verordnung vom 20. Mai 1920 außer Kraft setzte. Infolgedessen hat das Polizeiamt das von ihm verhängte Verbot der Leipziger Zweigstelle der Organisation Eiserich aufgehoben. Im übrigen hat das Ministerium des Innern der veränderten Rechtslage durch folgende Verfügung Rechnung getragen: In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921 — RGBl. S. 371 — ist die frühere Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen, auf Grund des Art. 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 20. Mai 1920 — RGBl. S. 1147 — aufgehoben worden. Damit ist dem sächsischen Verbot der Orgesch die in der Verordnung des Ministeriums vom 20. August 1920 — 1045 II S. 2. — die Rechtsgrundlage entzogen worden. Diese Sachlage entbehrt die Polizeibehörden aber nicht von der Verpflichtung, der Tätigkeit der Orgesch in Sachsen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Beobachtung der Tätigkeit der Orgesch werden die Polizeibehörden vor allem zu prüfen haben, ob hochverräterische Handlungen (§§ 81 ff. St. G. B.) in Frage kommen. Daneben wird sich die Überwachung der Orgesch darauf zu erstrecken haben, ob ihr Verhalten mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Art. 177/78 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 — RGBl. S. 235 — in Widerspruch steht. Wenn die Orgesch auch in ihrer Tätigkeit ausdrücklich bestimmt, daß die Vereinigung sich nicht mit militärischen Dingen befaßt, so würde doch jede Betätigung mit militärischen Angelegenheiten eine Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz vom 22. März 1921 darstellen. Die Polizeibehörden sind deshalb in allen diesen Fällen verpflichtet, Bericht an das Ministerium zur Aufschlüsselung wegen Aufhebung der Orgesch zu erstatten.

Die russischen Kriegsgefangenen.

(N.) Die Maßnahmen zur Durchführung der noch im Lande befindlichen russischen Kriegsgefangenen haben zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, die eine Aufklärung erwünscht erscheinen lassen. Da die in der nächsten Zeit nach Rußland abgehenden Transporte die letzten sein werden, die

Der polnische Aufstand in Oberschlesien.

Einspruch der Gewerkschaften.

Katowitz, 10. Mai. Die deutschen Gewerkschaften haben an die interalliierte Kommission in Cappel folgendes Telegramm gerichtet: Die interalliierte Kommission hatte versprochen, die Ruhe und Ordnung in Oberschlesien wiederherzustellen, ohne daß sich an den belagerten Zentren, die nunmehr bereits eine Woche bestehen, etwas geändert hat. Die deutschen Gewerkschaften haben Ende voriger Woche die Arbeiterschaft zur Arbeit angehalten. Der Führer der sächsischen Gewerkschaft hat nachträglich dasselbe getan. Dem Vertreter der Königsbrücker Arbeiterschaft war am Sonntag von der interalliierten Kommission versichert worden, daß die Arbeit am Montag in vollem Umfange wieder aufgenommen werden könne. Wir stellen fest, daß auf vielen Stuben und Werken am Montag Arbeitswillige mit Wassengewalt an der Arbeit verhindert wurden. Ferner wurden von den Arbeitern an anderen Orten von den Insurgentenführern gegen hohen Entgelt ausgehüllte Scheine verlangt. Wir ersehen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, daß die arbeitswillige Arbeiterschaft ohne Bedrohung und ohne Falschung ihrer Arbeit nachgehen kann.

Ein Junkspruch Korsantys an den Reichszentralrat.

Berlin, 9. Mai. Korsantj hat einen Junkspruch an den Reichszentralrat gerichtet, in dem er behauptet, daß deutsche Selbstquälerei polnische Weiseln festgenommen u. mit Repressalien gedroht hätten.

den Kriegsgefangenen losenfreien Rücktransport gewähren, lag es im Interesse der Kriegsgefangenen selbst, daß sie über diese Tatsache in weitestgehendem Umfange aufgeklärt wurden. Die hierüber bereits im Februar an die Verwaltungsbehörden ergangenen Anweisungen haben ihren Zweck nur unvollkommen erreicht, da einerseits den Behörden nur ein geringer Teil der Kriegsgefangenen gemeldet war, andererseits die Arbeitgeber ein Interesse daran hatten, sich diese Arbeitskräfte zu erhalten. Es mußte daher angeordnet werden, daß sämtliche russischen Kriegsgefangenen sich im Gefangenlager Chemnitz melden. Soweit dies bis zum 15. April nicht geschehen war, sollten die Kriegsgefangenen dem Lager zugeführt werden.

Dadurch ist einmal erreicht worden, daß die dreifache Zahl der den Behörden bekannten Kriegsgefangenen sich im Chemnitzer Lager eingefunden hat. Die Gefangenen konnten hier unbefristet durch die Arbeitgeber nochmals eingehend aufgeführt werden. Ebenso war es auf diese Weise möglich, in einwandfreier Form die schriftlichen Erklärungen über den Verzicht auf freien Rücktransport zu erhalten. Wenn die Entgegennahme dieser Erklärungen nicht den Behörden überlassen wurde, so ist der Grund darin zu suchen, daß diesen, wie die Erfahrung gelehrt hatte, der Aufenthalt der Kriegsgefangenen zum großen Teil nicht bekannt war. Die Behörden wänten auch nicht in der Lage gewesen, die Ausweisepapiere und insbesondere die verschiedenen Stempel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine besondere Schwierigkeit bildete hierbei die Behandlung der Fragen, ob die Kriegsgefangenen zur „freien Arbeit entlassen“, ferner ob sie als eingebürgert zu betrachten waren, worüber erhebliche Unsicherheiten bestanden, die nur an Hand der im Chemnitzer Lager befindlichen Akten nachgeprüft werden konnten.

Die von den Kriegsgefangenenlagern bereits früher ordnungsmäßig zur „freien Arbeit entlassenen“ Kriegsgefangenen sind zunächst mit entsprechenden Bescheinigungen wieder in ihre alten Arbeitsstellen zurückgeführt, während die übrigen, das das Chemnitzer Lager nur noch kurze Zeit befristet, nach dem Lager Ruhammer abtransportiert werden. Von dort aus können sie, soweit sie ihren Heimtransport nicht wünschen, mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitamtes wieder zur Arbeit beurlaubt werden. Für den Freistaat Sachsen erfolgt diese Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Dresden, das auch zu prüfen hat, ob die auf ihren Arbeitsstellen in Sachsen zurückgebliebenen Kriegsgefangenen nicht durch einheimische Gewerblöse ersetzt werden können. Bei dieser Prüfung

hierzu bemerkt das W. I. B.: Die Reichsregierung lehnt es ab, mit dem Führer der Aufständischen in Oberschlesien in irgendwelche Verhandlungen einzutreten. Der Junkspruch ist heute sogleich dem deutschen Bevollmächtigten in Cappel übergeben worden, damit von dort aus der Tatbestand festgestellt und mit Hilfe der interalliierten Kommission die von Korsantj angebotenen Repressalien verhindert werden. Wenn Korsantj aber behauptet, er habe keine Weiseln festnehmen lassen, so muß im Gegenseite dazu festgestellt werden, daß in zahlreichen Orten angelehnte deutsche Bürger von den Insurgenten als Weiseln verschleppt wurden und noch festgehalten werden. Im übrigen wird durch diesen Junkspruch erneut festgestellt, daß Funktionen der polnischen Regierung sich zur Verbreitung von Nachrichten aus dem Insurgentenlager zur Verfügung stellen.

Britischer Druck auf die polnische Regierung.

London, 9. Mai. (Reuters.) Im Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Hornmorth u. a., die verbündeten Regierungen seien aufs äußerste bestrbt, die Ordnung in Oberschlesien wieder herzustellen und die Polizei durch örtliche Rekrutierung zu stärken. Die polnische Regierung sei aufgefordert worden, die Grenze zu schließen und die Weiseln und Ermunterung ihrer Kennzeichnungen zu verhindern. Lord George erklärte: Wir sind im Begriffe, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um einen Druck auf die polnische Regierung auszuüben.

muß in erster Linie auf die Lage des sächsischen Arbeitsmarktes mit seiner großen Gewerblösemahl Rücksicht genommen werden.

Für die Kriegsgefangenen mag in der Entfernung aus Arbeitsstellen, für die einheimische Gewerblöse vorhanden sind, eine Härte erblickt werden, und auch die Arbeitgeber mögen die Gefangenen, die für sie billige und teilweise auch recht gute Arbeitskräfte waren, nur ungern ziehen lassen. Die Not der heimischen Gewerblösen, die, wie auch die Arbeitsnachweise, den nötigen Rücktransport der Gefangenen schon lange gefordert haben, zwingt jedoch zu diesen Maßnahmen, die, wie besonders betont sei, vom Reichsministerium des Innern angeordnet und auch von der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene durch einen Aufruf in der Presse unterstützt worden sind. In diesem Aufruf war bereits darauf hingewiesen worden, daß die auf den Heimtransport verzichtenden ehemaligen russischen Heeresangehörigen bei der großen Gewerblösemahl in Deutschland damit rechnen müssen, daß sie ihre Arbeitsstellen verlieren und daß ihnen aus den deutschen Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung gegen Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Nahrungsmangel Schwierigkeiten bei ihrem weiteren Verbleiben in Deutschland erwachsen können.

Daß bei besonderen Fällen, z. B. Besch eines eigenen Geschäftes, bereits vorliegende oder bevorstehende Verheiratung usw., ebenso Unmöglichkeit einer Ersatzbeschaffung, Rücksicht geübt wird, ist selbstverständlich. Übrigens haben die zahlreich persönlich beim Landesamt für Arbeitsvermittlung vorkommenden Kriegsgefangenen aus Arbeitgeber nach entsprechender Aufklärung über die Not der Gewerblösen in Sachsen sich von der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen überzeugen lassen.

Die Parteien und das Ultimatum.

Berlin, 10. Mai. Nach dem Berliner Tageblatt hat die Deutsche Volkspartei ihre Zustimmung vollzogen. Mit überwiegender Mehrheit wurde die Ablehnung des Ultimatum beschlossen. Das Stimmverhältnis ist folgendes: 4 Stimmen für ein glattes Ja, 10 Stimmen für ein motiviertes Ja und etwa 50 Stimmen für die Ablehnung. Auch die Demokraten haben eine Abstimmung vorgenommen. 20 Stimmen, unter dem Einbruch des inzwischen bekannt gewordenen Votums der Deutschen Volkspartei, 16 für Ablehnung des Ultimatum, 15 für Annahme. Daraufhin trat der Parteivorstand gesondert von der Reichstagsfraktion zusammen und sprach sich mit großer Mehrheit für die Annahme des Ultimatum aus. Infolgedessen werden die Beratungen der Reichstagsfraktion fortgesetzt.

Die deutschen Einwände gegen das Londoner Protokoll und den Zahlungsplan.

DA. Berlin, 9. Mai

Das Auswärtige Amt hat die am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriftstücke über die deutsche Reparationsverpflichtung einer eingehenden Beurteilung und Kritik unterzogen, deren Ergebnis heute den Vertretern der Presse übermittelt wurde. Die deutschen Einwände gegen das Protokoll und den Zahlungsplan stützen sich naturgemäß auf die aus-schlaggebenden Bestimmungen des Friedensvertrages. Zunächst wird festgestellt, daß in dem Protokoll Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur eine Abänderung der Anlage II zu Teil VIII, sondern auch eine Abänderung der sonstigen, einer einseitigen Abänderung durch die Verbündeten nicht unterworfenen Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Die in Ziffer b und d des Protokolls geforderte Forderung auf Verschreibung bestimmter deutscher Staatsverpflichtungen nach Wahl der verbündeten Regierungen findet in der Anlage II des Friedensvertrages keine Stütze. Die Forderung ist auch aus dem Art. 248 des Friedensvertrages nicht zu begründen, wie sich übrigens schon aus der Aufnahme der Forderung in das Protokoll ergibt. Der nicht in Teil VIII (Reparation), sondern in Teil IX (finanzielle Bestimmungen) stehende Art. 248 des Friedensvertrages sieht zwar ein Vorkaufsrecht an allen Gütern und Einnahmen des Reichs und der deutschen Staaten für die Regelung der Reparationen und anderer sich aus dem Friedensvertrage ergebenden Lasten vor. Diese Generalklausel soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutsches Staatsvermögen nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Verschreibung oder Zulassung der Befriedigung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Begünstigungsmäßnahme aus § 18 der Anlage II zu begründen. Auch dies Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll in Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellen, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bilden soll. Deutschland soll weiter auf Verlangen irgendeiner der verbündeten Mächte, gleichviel ob eine Wiederaufbauverpflichtung besteht oder nicht, laut Schlußsatz des Protokolls solches Material und solche Arbeit liefern, welche diese Mächte, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission, nicht nur zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Gebiete, sondern auch lediglich deshalb anfordern, um mit der Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens fortzufahren. Diese Umgestaltung des § 19 der Anlage II geht ebenfalls über den Rahmen der Anlage II weit hinaus. Die Berechtigung der verbündeten Mächte und der Reparationskommission, Zuschüsse zum Zwecke der Reparationen zu fordern, ist in Art. 236 des Friedensvertrages und in den zugehörigen Anlagen III, IV, V und VI abschließend normiert. Insbesondere sind in der Anlage IV die Vorschriften zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebiete der verbündeten Mächte geregelt. Lieferungen mit dem bloßen Zwecke, die weitere Entwicklung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens der verbündeten Länder zu ermöglichen, sind im Friedensvertrag überhaupt nicht vorgesehen. Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Protokolls enthalten somit wesentliche Abänderungen des Friedensvertrages selbst, deren Annahme von der Genehmigung der beteiligten Regierungen abhängig wäre.

Hinsichtlich des Zahlungsplans belegen die Gegenbemerkungen des Auswärtigen Amtes folgendes: Der Zahlungsplan lehnt sich zwar in seiner äußeren Form nach Möglichkeit an die Bestimmungen des Friedensvertrages an. Auch er enthält jedoch sowohl grundsätzlich wie in einzelnen Bestimmungen, die eine wesentliche Abweichung von dem Friedensvertrag bedeuten. Das dem Zahlungsplan zugrunde liegende Schema einer Verbindung fester und variabler Zahlungen stellt sich als ein festes System dar, welches ohne weitere Entscheidungen der Reparationskommission selbständig bis zur vollen Entschuldig der deutschen Verpflichtungen in Gang bleibt. Der Zahlungsplan ist ein für allemal festgelegt. Dieses feste System steht mit Art. 234 des Friedensvertrages im Widerspruch.